



Gesamtgewicht von PKW-Anhängern (Anhänger der Klassen O1 und O2)

1. Rechtsgrundlage:

§ 28 Abs. 3 KFG 1967 i.d.F. BGBl. Nr I/60/2003 vom 12. August 2003

2. (Einzel-)Genehmigung:

Seit dem Inkrafttreten der 22. KFG-Novelle, BGBl. Nr. I/60/2003, ist es möglich, bei der Genehmigung von PKW-Anhängern (Klasse O1 und O2*) für das zulässige Gesamtgewicht nicht einen bestimmten Wert, sondern eine Bandbreite festzusetzen, um eine Anpassung des Gewichtes an das jeweilige Zugfahrzeug bei der Zulassung zu ermöglichen.

Die Bandbreite für das höchste zulässige Gesamtgewicht, die bei der (Einzel-) Genehmigung des Anhängers festgesetzt werden kann, beträgt:

bis zu einem Höchstgewicht von 2500 kg : 60% bis 100% des Höchstgewichtes
ab einem Höchstgewicht von 2501 kg bis 3500 kg: 80% bis 100% des Höchstgewichtes

3. Zulassung:

Erst bei der Zulassung des Anhängers wird von der Zulassungsstelle das höchste zulässige Gesamtgewicht auf Antrag innerhalb dieser Bandbreite und die sich daraus ergebende Nutzlast festgesetzt und in den Zulassungsschein eingetragen.

Die aus dem jeweiligen höchsten zulässigen Gesamtgewicht resultierende Nutzlast ergibt sich dabei aus der Differenz zwischen dem höchsten zulässigen Gesamtgewicht und dem Eigengewicht.

$$\boxed{\text{Nutzlast} = \text{höchstes zulässiges Gesamtgewicht} - \text{Eigengewicht}}$$

***) Erläuterung:**

Anhänger werden in die Klassen O1 bis O4 unterteilt, wobei Klasse O1 und O2 bedeuten:

Klasse O1: Anhänger mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg;

Klasse O2: Anhänger mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 750 kg und nicht mehr als 3500 kg.